

Regelungen für die eingeschränkte Öffnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (ZI)

Öffnungszeiten:

Bibliothek: Mo-Fr 9-13 Uhr und 14-18 Uhr
Photothek: Mo-Fr 9-13 Uhr und 14-17 Uhr
zwischen 13 und 14 Uhr geschlossen

Cafeteria: geschlossen

Arbeitsplätze: 30 (statt 71)

Corona-Pandemie: Schutz- und Hygienekonzept

Zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 7. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes verbindliches Schutz- und Hygienekonzept für das Zentralinstitut für Kunstgeschichte bekannt gemacht. Zum Schutz unserer Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten.

1. Anwendungsbereich

Die Grundsätze und Regeln gelten für das Zentralinstitut für Kunstgeschichte mit seiner Bibliothek und Photothek, für Veranstaltungen des ZI im Großen Hörsaal (Raum 239-242) und im Besprechungsraum (110).

2. Organisatorisches

- 2.1 Das ZI erstellt dieses Schutzkonzept unter Berücksichtigung der Mitarbeiter*innen, Fellows und Nutzer*innen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen.
- 2.2 Das ZI informiert die Mitarbeiter*innen, Fellows und Nutzer*innen über die gültigen Hygienevorschriften.
- 2.3 Das ZI kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Nutzer*innen. Gegenüber Nutzer*innen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.4 Bei gastronomischen Angeboten sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben umzusetzen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen. Dies gilt für alle Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen und Treppen im Haus der Kulturinstitute. Personen, die nach aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- 3.2 Zutritt zum Haus der Kulturinstitute erfolgt für alle Personen (Mitarbeiter*innen, Fellows, Nutzer*innen, Handwerksfirmen und Lieferdienste) nur mit Mund-Nase-Bedeckung. Es sind Alltagsmasken¹ zu tragen.
- 3.3 Hiervon sind Personen ausgenommen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist im Original mitzuführen und nach Aufforderung vorzuzeigen.
- 3.4 Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut (RKI)) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Mitarbeiter*innen können sich hierzu auch durch die Betriebsärztin beraten lassen.
- 3.5 Durch Aushänge zum Infektionsschutz werden die Nutzer*innen zusätzlich zu richtigem Verhalten animiert und auf die allgemeinen Hygieneregeln, die Husten- und Niesetikette, die Regelungen des Abstandgebots von mindestens 1,5 m, über die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise informiert.
- Korrektter Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen
 - Es ist zu vermeiden, die Masken im Bereich der Nase und des Mundes anzufassen.
 - Beim Ablegen sowie beim erneuten Anlegen der Masken müssen diese am Gummi oder an den Befestigungsbändchen angefasst werden.
 - Auf ein anschließendes „Festdrücken“ des evtl. vorhandenen „Nasendrahtes“ sollte bei einer gebrauchten Maske verzichtet werden.
 - Handhygiene
 - Vor der Teilnahme an der Veranstaltung Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Entsprechende Anleitungen befinden sich an den Waschbecken.
 - Alternativ muss eine Händedesinfektion stattfinden.
 - Zum Abtrocknen stehen an den Waschelegenheiten Einmalhandtücher bereit.
 - Hände vom Gesicht fernhalten.
 - Türklinken wenn möglich nicht mit der Hand anfassen.
 - Husten- und Niesetikette
 - Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand wahren, sich möglichst wegdrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
 - Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen.

¹ Schals, Tücher, Gesichtsvisiere u. ä. sind nicht zulässig.

- 3.6 Als zusätzliche Schutzmaßnahmen sind Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände in Servicebereichen wie der Pforte und dem Bibliothekseingang angebracht.
- 3.7 Im Foyer des Hauses wird an der Pforte der Zugang zum Institut geregelt. Es wird mit Bodenmarkierungen auf die einzuhaltenden Mindestabstände sowie die maximal gleichzeitig im Foyer anwesende Höchstzahl an Nutzer*innen hingewiesen. Die Mitarbeiter*innen des Pfortendienstes tragen einen Mund-Nase-Schutz bzw. arbeiten hinter dem Schutz des verschließbaren Fensters. Das Pfortenpersonal wird, sofern notwendig, dafür Sorge tragen, dass es im Bereich der Vortreppe und des Bürgersteigs auf der Katharina-von-Bora-Straße zu keinen Ansammlungen von ggf. wartenden Nutzer*innen kommt.
- 3.8 Die vorhandenen Personenaufzüge sollen nicht durch mehrere Personen gleichzeitig genutzt werden, da auch in Aufzügen die Mindestabstände von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten sind.

4. Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

- 4.1 Es besteht ein Betretungsverbot für Personen, die:
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
 - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- 4.2 Zusätzlich besteht gem. § 1 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in den Freistaat Bayern in einem Risikogebiet (gem. der jeweils aktuellen Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet) aufgehalten haben und keinen aktuellen negativen Corona-Test (maximal 48h vor der Einreise) vorweisen können.
- Über diese Kriterien informiert auch ein Aushang an der Haupteingangstür zum Gebäude.
- 4.3 Sollten Personen während der Öffnungszeiten des ZI oder bei Veranstaltungen Symptome entwickeln, haben Sie umgehend das Haus zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Nutzer*innen oder Veranstaltungsbesucher*innen während der Öffnungszeiten oder während Veranstaltungen ist die Direktion oder Verwaltung des ZI zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses entscheidet gegebenenfalls in Absprache mit der Leitung des ZI über die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage vom ZI umzusetzen sind.
- 4.4 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Nutzer*innen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand zu führen. Die Dokumentation erfolgt für die Bibliothek und Photothek über das Nutzerbuch. Für Veranstaltungen erfolgt die Dokumentation gesondert (Anlage 1). Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf

Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die bei Veranstaltungen erfassten Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Das ZI informiert bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemeine Regelungen

- 5.1.1 Es sind auf jeder Etage des Hauses ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei den Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infografiken zur Handhygiene angebracht.
- 5.1.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- 5.1.3 Die Reinigung der Arbeitsplätze in der Bibliothek und Photothek erfolgt täglich vor der Öffnung sowie zusätzlich in der Schließzeit zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.
- 5.1.4 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung berücksichtigt.
- 5.1.5 Die Lesesäle 2 und 3 werden durch Fensterlüftung vor der Öffnung und in der Schließpause gelüftet. Steigt in München die 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, so werden die Lesesäle stündlich, mindestens jedoch alle 2 Stunden für ca. 5 Minuten stoßgelüftet. Der Hauptlesesaal sowie die Magazinbereiche und Depots werden durch eine RLT-Anlage durchgängig mit Außenluft versorgt.

5.2 Arbeitsschutz für das Personal

- 5.2.1 Das ZI beurteilt gem. Arbeitsschutzgesetz die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz (sog. Gefährdungsbeurteilung) und leitet notwendige Maßnahmen hieraus ab. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS werden beachtet.
- 5.2.2 Die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 werden beachtet.
- 5.2.3 Das ZI kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzepts seitens der Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

5.3 Bibliothek und Photothek

- 5.3.1 Wenn sich die Nutzer*innen in den Räumen der Bibliothek und der Photothek bewegen, gilt die Maskenpflicht. Unmittelbar am Arbeitsplatz im Lesesaal besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

- 5.3.2 Von der Maskenpflicht ausgenommen sind die Mitarbeiter*innen am Bibliothekseingang, da dieser Arbeitsplatz durch Abschirmungen aus Acrylglas geschützt ist.
- 5.3.3 Neben der Möglichkeit zur Händedesinfektion an den sanitären Einrichtungen finden sich zusätzliche Händedesinfektionsspender am Bibliothekseingang sowie an den Buchscannern.
- 5.3.4 Alle Personen werden angehalten, überall eigenverantwortlich die allgemein geltenden Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt vor allem auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen und beim Betreten und Verlassen von Räumen und dem Gebäude. An kritischen Punkten wird mit Bodenmarkierungen auf die Mindestabstände hingewiesen.
- 5.3.5 Kommunizierte Zutrittsbegrenzungen im Foyer und im Eingangsraum der Bibliothek sind zu respektieren.
- Die Garderobe darf nur von 4 Personen gleichzeitig betreten werden.
 - In der gesamten Bibliothek dürfen die Gänge zwischen den Freihandregalen nur jeweils von einer Person betreten werden.
- 5.3.6 Die maximale zulässige Zahl an gleichzeitig anwesenden Nutzer*innen in der Bibliothek und Photothek bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze in den Lesesälen und darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 5.3.7 Die Lesesäle haben eine Grundfläche von 590m². Die Anzahl der Nutzer*innen, die sich gleichzeitig in der Bibliothek und Photothek aufhalten dürfen, bemisst sich an folgender Regelung: Max. Anzahl Nutzer*innen = Grundfläche Lesesäle/10. Das ZI stellt somit sicher, dass die Zahl der gleichzeitig in Bibliothek und Photothek anwesenden Nutzer*innen nicht höher ist als ein Nutzer je 10m².
- 5.3.8 Es werden 30 Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.
Die verfügbaren Arbeitsplätze (mit dem notwendigen 1,5 m-Abstand sowohl zum seitlichen Nachbarn wie zu Vorder- und Hintermann) verteilen sich wie folgt: Lesesaal 1: 15 (von bisher 39), Lesesaal 2: 10 (von 20), Lesesaal 3: 5 (von 12).
An den gesperrten Arbeitsplätzen wurden die Stühle entfernt.
- 5.3.9 Von den 30 aktuell angebotenen Arbeitsplätzen sind 5 Arbeitsplätze online reservierbar.
- Mit der Einrichtung des über die ZI-Website zugänglichen Online-Reservierungssystems ist die Möglichkeit geschaffen, sich für ein bestimmtes Zeitfenster kurzfristig einen Arbeitsplatz zu reservieren.
- Die Reservierungsbestätigung ist am Eingang vorzulegen.
- Darüber hinausgehende Reservierungswünsche, etwa von aus größerer Entfernung anreisenden Personen, sind an den Bibliotheksleiter weiterzugeben.
- 5.3.10 Für die Arbeitsplätze werden an der Pforte nummerierte Zutrittskarten ausgegeben, die jeweils für den Vormittag von 9.00 – 13.00 Uhr bzw. für den Nachmittag von 14.00 – 18.00 Uhr gelten.
Die Zutrittskarten müssen beim Verlassen des Hauses wieder an der Pforte abgegeben werden. Am Bibliothekseingang weisen die Benutzer diese Zutrittskarte vor und hinterlegen für die Dauer ihres Aufenthaltes ihre persönliche Leserkarte. Mit der nummerierten Zutrittskarte soll der ausgewählte Arbeitsplatz markiert werden.

- 5.3.11 Benutzer*innen, die Phototheksmaterialien einsehen wollen, werden wie Bibliotheksbenutzer behandelt. Sie konsultieren die Phototheksmaterialien in der Bibliothek.
- 5.3.12 Es gibt in der Bibliothek zwei Schalterarbeitsplätze (Bibliothekseingang und Zimmer 121). Diese Schalterarbeitsplätze sind jetzt mit Abschirmungen aus Acrylglas versehen. Für das hier eingesetzte Personal mit Publikumskontakt stehen Desinfektionsmittel sowohl für die Hände als auch für die Zwischenreinigung des Arbeitsplatzes zur Verfügung. Zusätzlich werden für diese Mitarbeiter*innen Mund-Nase-Masken bereitgestellt.
Mit Bodenmarkierungen wird auf die einzuhaltenden Mindestabstände hingewiesen.
- 5.3.13 Die Tische und Stühle im Cafeteriabereich der Bibliothek stehen auch während der Schließung der Cafeteria als Kommunikationsbereich für die Nutzer*innen zur Verfügung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Stühle und Tische sind so angeordnet, dass der notwendige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

5.4 Durchführung von Veranstaltungen

- 5.4.1 Die maximale Belegungszahl der Veranstaltungsräume darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Räumlichkeiten sind groß genug, so dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- 5.4.2 Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen bietet:
- der Besprechungsraum 110 Platz für 5 Personen direkt am Besprechungstisch,
 - der Hörsaal 239-242 Platz für 25 Personen (24 Sitzplätze, 1 Vortragender).
- 5.4.3 Die Möblierung und Bestuhlung ist unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen vorgenommen.
- 5.4.4 Die Räumlichkeiten sind vor und nach der Veranstaltung durch Fensterlüftung zu lüften. Zusätzlich ist während Veranstaltungen in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- 5.4.5 An den Ein- und Ausgangsbereichen der Veranstaltungsräume werden zusätzliche Möglichkeiten zur Händedesinfektion bereitgestellt.
- 5.4.6 Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend (z. B. durch Bodenmarkierungen) kenntlich gemacht.
- 5.4.7 Die Türen des Hörsaals 239-242 werden eindeutig als Ein- bzw. Ausgang markiert.
- 5.4.8 Alle Gegenstände (z. B. Schreibgeräte, Laptops) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach jeder Benutzung erfolgen.
- 5.4.9 Der Besuch von oder die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Reservierung (telefonisch oder online) möglich, um Warteschlangen vor dem Haus oder im Bereich der Pforte zu vermeiden und die Einhaltung der zulässigen Personenzahlen in Relation zu den Raumgrößen zu gewährleisten.
- 5.4.10 Besucher*innen werden im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische

Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, sowie bei wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen, ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

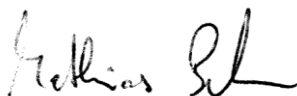
- 5.4.11 Besucher*innen werden per Aushang über die Regelungen des Abstandgebots von mindestens 1,5 m, über die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die üblichen Handhygieneregeln, Husten- und Niesetikette sowie ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise informiert (siehe Nr. 3.5)
- 5.4.12 Zu Beginn der Veranstaltung werden die Besucher*innen über die geltenden Schutz- und Hygieneregeln mündlich informiert, falls die Informationen zu den Hygieneregeln nicht schon vorher mit einer ggf. vorhandenen Anmeldebestätigung verschickt wurden.
- 5.4.13 Die Erfassung der Besucher*innen zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles erfolgt gemäß den Regelungen der Nr. 4.4 anhand des in der Anlage 1 beigefügten Formulars.
- 5.4.14 Sofern gastronomische Angebote im Rahmen von Veranstaltungen angeboten werden, sind durch das ZI bzw. den externen Veranstalter Regelungen analog dem „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“ zu treffen.
- 5.4.15 Für jede Veranstaltung ist vom ZI oder externen Veranstalter ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept (Anlage 2) auf Basis des vorliegenden allgemeinen Hygienekonzepts sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen und ggf. unter Einbezug weiterer einschlägiger Konzepte auszuarbeiten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Nutzer*innen, die sich auch nach einmaliger Ermahnung nicht an die o. g. Regelungen, insbesondere betreffend Abstands- und Maskenpflicht halten, bekommen Hausverbot, das mindestens bis zur Aufhebung der Sonderregelungen gilt.
- 6.2 Das obenstehende Hygienekonzept wird auf der ZI-Website sowie per Aushang und Auslage an geeigneten Stellen kommuniziert.

Stand der letzten Änderung des Konzeptes:

19.10.2020



Mathias Becker

Zentralinstitut für Kunstgeschichte